



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sarah Sauermann (fraktionslos)

Neuer Erweiterungsbau für das Umweltbundesamt (UBA) am Hauptsitz Dessau-Roßlau II

Kleine Anfrage - KA 7/2982

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Mit der Bauverzögerung für den neuen Erweiterungsbau am Hauptsitz Dessau-Roßlau sind erhebliche Mehrkosten verbunden. Laut Anfrage von mir (KA 7/2717) ist der Grund der Bauverzögerung ein seitens der Bauverwaltung ausgesprochener Baustopp, zum Zwecke der Durchführung des gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahrens.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Bei der Baumaßnahme „Erweiterung des Umweltbundesamtes in Dessau-Roßlau“ handelt es sich um eine Baumaßnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Dabei bedient sich die BImA bei der Durchführung dieser Bundesbaumaßnahme gemäß § 5b Finanzverwaltungsgesetz der Bauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt im Wege der Organleihe.

In der Konsequenz fungiert die Bauverwaltung in diesem Fall als eigenes Organ des Bundes und unterliegt ausschließlich dessen Weisungen. Sämtliche Handlungen der Bauverwaltung gelten daher rechtlich betrachtet als solche des Bundes. Demzufolge ist es auch der Bund, der für sämtliches Handeln des ausgeliehenen Organs haftet.

(Ausgegeben am 18.10.2019)

Die im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 7/2717 in Bezug genommenen Mehrkosten belasten daher unabhängig vom Ausgang der Rechtsstreitigkeit nicht den Landeshaushalt. Wie mit Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2717 dargestellt, fallen die im Zuge der in Streit stehenden Mängelvorwürfe sowie die mit dem ausgesprochenen Baustopp verbundenen Mehrkosten vielmehr entweder den von der BImA beauftragten Planern und/oder Ausführungsfirmen zur Last oder aber dem Bund.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Inwieweit könnte der Erweiterungsbau bezogen werden?

Die Anlagentechnik einschließlich der Heizungsanlage für den Erweiterungsbau ist in ihrer Heizleistung auf die geplante Dämmung mit einer funktionierenden Fassade ausgelegt. Heizung und „Außenhaut“ sind als Systemkomponenten aufeinander abgestimmt und bedingen einander.

Würde das Gebäude ohne eine Dämmung genutzt werden, würde die Anlage ab Beginn der Heizperiode aufgrund der zu geringen Heizleistung die erforderlichen Innentemperaturen nicht erreichen können. Eine Nutzung der Büroräume ist daher erst möglich, wenn die beiden Systemkomponenten Heizung und Außenhaut funktionieren.

2. Inwieweit könnte das Bauvorhaben noch vollendet werden?

Eine Vollendung des Bauvorhabens nach Abschluss der notwendigen sachverständigen Feststellungen im gerichtlichen Beweisverfahren steht außer Frage.

3. Werden andere Firmen zur Fertigstellung gesucht oder soll der Bau durch schon beauftragte Firmen ggf. vollendet werden?

Eine Fertigstellung durch die beauftragten Ausführungsunternehmen steht ebenfalls außer Frage.

4. Wie ist der derzeitige Bauzustand (aufgrund der offenen Gebäudehülle durch Wind und Wetter) zu bewerten?

Unabhängig von dem Ergebnis des selbstständigen Beweisverfahrens muss die bisher ausgeführte erste Lage der Wärmedämmung vollständig zurückgebaut werden. Trotz entsprechender Aufforderungen der Bauverwaltung im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Ausführungsstopp wurden diesbezügliche der Ausführungsfirma obliegende Schutzmaßnahmen von dieser nicht vorgenommen.